

Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesland Niederösterreich und dem Kanton St.Gallen über die Anerkennung der Jägerprüfung

vom 8. Januar 1999 (Stand 1. Mai 1999)

Das Bundesland Niederösterreich und der Kanton St.Gallen

treffen

gestützt auf § 58 Abs. 7 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 21. Mai 1974
und

in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Kantons St.Gallen vom
17. November 1994¹

folgende Vereinbarung:²

Art. 1

¹ Das Bundesland Niederösterreich erkennt Jagdfähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton St.Gallen nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

² Der Kanton St.Gallen erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Bundesland Niederösterreich nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

³ Die Zulassung zur Jagd richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 2

¹ Der Jäger legt die Jägerprüfung im Wohnsitzstaat ab.

² Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 3

¹ Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann nach Voranmeldung den Jägerprüfungen des anderen Kantons bzw. Staates beiwohnen und sich über Inhalt sowie Ablauf der Prüfungen erkundigen.

1 sGS 853.1.

2 In Vollzug ab 1. Mai 1999.

853.163

Art. 4

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Art. 5

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. Mai 1999 angewendet.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Gründerlass	34–39	08.01.1999	01.05.1999

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.01.1999	01.05.1999	Erlass	Gründerlass	34–39